

Leitsätze zum Beruf des Universitätsprofessors

Eine Resolution des Deutschen Hochschulverbandes

*In der aktuellen Debatte über die Reform der deutschen Hochschulen kommt die Universität nicht mehr vor. Damit verliert auch das Berufsbild des Universitätsprofessors an Kontur. Der Deutsche Hochschulverband hält es daher für angezeigt, Leitsätze zum Beruf des Universitätsprofessors zu formulieren.**

I. Forschung

Der Grundsatz der Einheit von Forschung und Lehre verpflichtet den Universitätsprofessor zu ständiger und auf Erkenntnisgewinn gerichteter Forschung. Hierzu gehört auch seine Aufgabe, die Ergebnisse seiner Forschung in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit national und international zu vertreten.

In seiner Forschung ist der Universitätsprofessor unabhängig sowie der Unparteilichkeit des Geistes und dem Mut zur Wahrheit verpflichtet.

Die Unparteilichkeit verlangt eine der wissenschaftlichen Betätigung eigene Distanz, die jede Fremdbestimmung ausschließt. Zu ihr gehört daher nicht nur die Unabhängigkeit vom Staat im Sinne des Verbots staatlich gelenkter Wissenschaft, sondern auch die Unabhängigkeit von privatem Mandat und Mandanten.

Die Unparteilichkeit verlangt auch eine Distanz des Wissenschaftlers zu sich selbst. Sie bewährt sich in der Bereitschaft, Vorurteile und Irrtümer als solche zu erkennen und zugunsten besserer Einsicht zu revidieren.

Die Forschung gebietet Redlichkeit im Umgang mit wissenschaftlichen Methoden, Daten und Quellen sowie dem geistigen Eigentum Dritter.

II. Lehre

Die Freiheit der Lehre und die Verantwortung für die Lehre sind untrennbar miteinander verbunden. Zur Lehre gehört nicht nur die Anwesenheit im Hörsaal, sondern auch die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Durchführung von Exkursionen und Praktika sowie das persönliche Gespräch mit den Studierenden. Diesen Aufgaben in der Lehre kann der Universitätsprofessor nur gerecht werden, wenn er selbst Forscher ist und demgemäß seine Lehre ständig aus der Forschung erneuert.

Der Universitätsprofessor vertritt in seinen Lehrveranstaltungen das mit der Berufung übernommene Fach in voller Breite, er widmet sich nicht nur Spezialgebieten. Dies gilt sowohl für das Grund- wie für das Hauptstudium. Dazu gehört auch die Pflicht, Anfänger- und Einführungsveranstaltungen in der Regel selbst durchzuführen.

Unter der Gesamtverantwortung der Fakultät oder des Fachbereichs stimmen die Kollegen untereinander die anzubietenden Pflichtveranstaltungen ab, um die Vollständigkeit des Lehrangebotes sicherzustellen. Der Universitätsprofessor hat Lehrinhalte mit Blick auf das Studienziel auszuwählen, zu gewichten und darzubieten sowie sich über den Lernerfolg der Studierenden kontinuierlich zu vergewissern. Er stellt sich der Kritik an seiner Lehre.

Während der Vorlesungszeit hat die Erfüllung der Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor den anderen Aufgaben des Universitätsprofessors. Dies setzt die Bereitschaft voraus, zur Erfüllung der vielfältigen Lehraufgaben während der ganzen Woche und von der ersten bis zur letzten Woche der Vorlesungszeit zur Verfügung zu stehen.

Die Vertretung des Universitätsprofessors in der Lehre durch Mitarbeiter ist nur im Ausnahmefall und dabei vor allem dann zulässig und geboten, wenn sie den wissenschaftlichen Nachwuchs mit den Aufgaben in der Lehre vertraut machen soll.

III. Prüfung

Die Anforderungen an die Lehre sind auch maßgebend für den Inhalt und die Form von Prüfungen. Themenstellung und Betreuung von Diplom- und Examensarbeiten gestaltet der Universitätsprofessor in einer Weise, die es den Studierenden ermöglicht, die Bearbeitungszeit einzuhalten. Die Korrektur führt er zügig und fristgerecht durch.

Die Studierenden haben einen Anspruch auf die gerechte Beurteilung ihrer Leistungen und Fähigkeiten während des gesamten Studiums und im Examen.

IV. Korporation

In der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden pflegt der Universitätsprofessor das persönliche Gespräch. Dies gilt auch

und gerade angesichts der Probleme in der überfüllten Universität.

● Umgang mit den Kollegen

Der Universitätsprofessor begegnet seinen Kollegen mit Respekt: Die Kritik an ihnen und ihren wissenschaftlichen Leistungen darf nicht persönlich herabsetzend sein und muß fair vorgetragen werden. Andererseits dürfen wissenschaftliche Mängel auch nicht aus Gefälligkeit verharmlost, sondern sie müssen in der Fachdiskussion in angemessener Form und in der Sache deutlich angesprochen werden.

Kollegiales Selbstverständnis verpflichtet den Universitätsprofessor zur Beteiligung an den Aufgaben der Selbstverwaltung und zur Teilnahme am akademischen Leben seiner Universität.

Auch nach Beendigung seiner aktiven Dienstzeit gehört der Universitätsprofessor zur Korporation der Universität und genießt die volle von Kollegialität geprägte Aufmerksamkeit und Achtung.

● Umgang mit den Studierenden

In der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden begegnet der Universitätsprofessor den Studierenden mit der gebotenen Achtung, die Grundlage für seine Glaubwürdigkeit und die gegenseitige Wertschätzung ist.

Durch seine intellektuelle Redlichkeit, sein unparteiliches Urteil und durch seine Anleitung wirkt er als Vorbild. Er bemüht sich, die eigene Begeisterung für sein Fach an die Studierenden weiterzugeben.

Der Universitätsprofessor ist bestrebt, die Studierenden an seiner Forschung zu beteiligen, um sie auch dadurch zu wissenschaftlicher Neugier anzuregen.

Im Hörsaal und im persönlichen Gespräch steht er den Studierenden mit Rat und Hilfe zur Seite.

● Umgang mit Mitarbeitern, Habilitanden und Doktoranden

Im Umgang mit seinen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern ist der Universitätsprofessor zu Respekt und Fürsorge verpflichtet. Insbesondere richtet sich seine Fürsorgepflicht auf die Förderung der beruflichen und persönlichen Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die sich auf dem Boden vertrauensvoller Zusammenarbeit entfaltet.

Der Universitätsprofessor eröffnet dem wissenschaftlichen Nachwuchs eigenständige Forschungsmöglichkeiten mit dem Ziel, daß seine Schüler über ihn hinauswachsen. Er darf sich nicht an der Arbeit und den Ideen seiner Mitarbeiter zu deren Lasten bereichern. Er muß ihnen vielmehr sein Wissen weitergeben und sie in ihrer Arbeit ermutigen, ohne ihnen seine Überzeugungen aufzudrängen. Soweit er Mitarbeiter an seiner Forschung beteiligt, muß er deren Beitrag deutlich als solchen ausweisen und sie am Ertrag der Forschung beteiligen.

Die Beurteilung der Leistung und Befähigung insbesondere in Forschung und Lehre ist dem Mitarbeiter rechtzeitig mitzuteilen.

V. Nebentätigkeit

Die rechtmäßig praktizierte Nebentätigkeit hat für den Universitätsprofessor eine große fachwissenschaftliche Bedeutung, weil sie ihm Zugang zu den Erfahrungen der Praxis ermöglicht. Deshalb muß der Universitätsprofessor dafür Sorge tragen, bei Nebentätigkeiten nicht durch die Annahme unangemessener Vorteile in Verruf zu geraten. Auch Auftragsarbeiten unterliegen uneingeschränkt den Regeln der Wissenschaftlichkeit.

VI. Auftreten des Professors in der Öffentlichkeit

Das Amt des Universitätsprofessors verleiht kein allgemeines politisches Mandat. Der Universitätsprofessor ist jedoch gehalten, im Rahmen seines Faches seine Kompetenz in den Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung einzubringen. Mißtrauenskampagnen gegen die Universität oder die Wissenschaft begegnet er mit seinem Sachverstand.

Der Universitätsprofessor erfüllt seine wissenschaftspolitische Verantwortung, indem er die Freiheit von Forschung und Lehre gegen Angriffe aus Staat und Gesellschaft auch in der Öffentlichkeit verteidigt.

*Verbum hoc 'si quis' tam masculos quam feminas complectitur (Corpus Iuris Civilis Dig. 50, 16, 1)

Der Text wurde am 28. März 1998 in Bamberg als Resolution des Deutschen Hochschulverbandes verabschiedet.